

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von Übertragungswegen der e.discom Telekommunikation GmbH

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die e.discom Telekommunikation GmbH, Erich-Schlesinger-Straße 37, 18059 Rostock, Registergericht Rostock HRB 8310 (im Folgenden „e.discom“) und der Vertragspartner, der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist (im Folgenden „Vertragspartner“).

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 e.discom stellt dem Vertragspartner gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Übertragungswegen für Telekommunikationsdienste zur Nutzung bereit.
- 2.2 Im Rahmen dieser Leistungen gelten die nachfolgenden AGB ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende AGB des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn e.discom ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

3 Vertragsschluss

- 3.1 Die Angebote der e.discom sind freibleibend. Ein Vertrag kommt zustande durch einen schriftlichen Auftrag des Vertragspartners und dessen schriftliche Annahme durch e.discom.
- 3.2 Der Vertragspartner ist an seine Beauftragung zwei Wochen gebunden, da e.discom zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Verfügbarkeit der Leistung, prüfen muss. e.discom kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern.
- 3.3 Der Vertrag zwischen e.discom und dem Vertragspartner kann von e.discom ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Vertragspartner auf Verlangen der e.discom nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt, oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
- 3.4 Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Vertragspartner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn e.discom den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.
- 3.5 Kündigt e.discom einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Vertragspartner verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einem Betrag zu zahlen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass e.discom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. e.discom bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

4 Leistungen der e.discom

- 4.1 e.discom stellt dem Vertragspartner für die Dauer des Vertrages die im Einzelvertrag näher spezifizierten Übertragungswegen einschließlich Abschlusseinrichtungen (nachfolgend nur „Übertragungswegen“) zur Nutzung bereit.
- 4.2 Soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, erstellt e.discom die Übertragungswegen und übergibt diese dem Vertragspartner im Anschluss zur vertraglichen Nutzung.
- 4.3 Im Zuge der Übergabe der Übertragungswegen wird ein messtechnischer Nachweis durch e.discom zur Feststellung der Betriebsbereitschaft der bereitgestellten Übertragungswegen erbracht. Die Messprotokolle werden dem Vertragspartner auf Verlangen zur Verfügung gestellt, und die Betriebsbereitschaft wird dem Vertragspartner schriftlich angezeigt.
- 4.4 Alle für Wartung und Instandhaltung der Übertragungswegen anfallenden Kosten sind mit dem Nutzungsentgelt abgegolten, soweit vertraglich nicht anders vereinbart.
- 4.5 e.discom erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.
- 4.6 e.discom kann sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Sofern sich e.discom zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Vertragspartners.

5 Einrichtungen der e.discom

- 5.1 Von der e.discom beim Vertragspartner für die Bereitstellung der Leistung erstellte Übertragungswege, installierte und überlassene Einrichtungen sowie Geräte, Software und Unterlagen bleiben Eigentum der e.discom, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Über erforderliche Baumaßnahmen stimmen sich der Vertragspartner oder dessen Beauftragte und e.discom ab.
- 5.2 e.discom ist berechtigt, erstellte Übertragungswege, insbesondere verlegte Leitungen, sowie installierte und überlassene Einrichtungen nach ihrer Wahl nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Grundstück des Vertragspartners kostenlos zu belassen, oder auf eigene Kosten zu entfernen.
- 5.3 Die erstellten Übertragungswege, insbesondere verlegte Leitungen sowie installierte und überlassene Einrichtungen, werden nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebracht und sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB.

6 Überlassung an Dritte

- 6.1 Der Vertragspartner darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der e.discom die zur Nutzung überlassenen Übertragungswege, installierte und überlassene Einrichtungen sowie Geräte nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglich vereinbarten Zweck nutzen. Die zur Nutzung überlassenen Übertragungswege, installierte und überlassene Einrichtungen sowie Geräte darf der Vertragspartner Dritten zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Nutzung überlassen oder diese Einrichtungen im Auftrag und auf Rechnung Dritter nutzen, es sein denn dies ist einzelvertragliche anders vereinbart.
- 6.2 Der Vertragspartner hat die zur Nutzung überlassenen Übertragungswege, installierte und überlassene Einrichtungen sowie Geräte pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.
- 6.3 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden am Eigentum der e.discom, die im Zusammenhang mit einer nicht gestatteten Nutzungsüberlassung an Dritte entstehen und stellt e.discom von Ansprüchen Dritter frei, die diesen aufgrund der nicht gestatteten Nutzungsüberlassung entstanden sind oder noch entstehen.

7 Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

- 7.1 Der Vertragspartner hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von e.discom vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von e.discom geschuldeten Leistungen e.discom unverzüglich anzuzeigen. Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Vertragspartners bzw. des Eigentümers befindlichen Einrichtungen der e.discom hat der Vertragspartner ebenfalls unverzüglich der e.discom mitzuteilen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Vertragspartner unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.
- 7.2 Der Vertragspartner hat der e.discom unverzüglich schriftlich jede Art von Änderung, die das Vertragsverhältnis betrifft, mitzuteilen (insbesondere Name, Firma, Geschäftssitz und ggf. Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Rechtsform und Rufnummer). Unterlässt der Vertragspartner diese Mitteilung, so hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Vertragserfüllung notwendigen Daten zu tragen.
- 7.3 Der Vertragspartner darf nur Endgeräte an die Übertragungswege bzw. das Netz der e.discom anschließen, die gesetzlichen Vorgaben und geltenden technischen Standards (DIN, EN) entsprechen. Der Vertragspartner wird nur die durch die e.discom vorgegebenen und zur Verfügung gestellten Standard-Schnittstellen nutzen.
- 7.4 Der Vertragspartner stellt unentgeltlich und rechtzeitig die im Einzelvertrag benannten Einrichtungen, insbesondere geeignete Aufstellungsräume und Leitungswege sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.
- 7.5 Der Vertragspartner ermöglicht der e.discom sowie Mitarbeitern von durch e.discom beauftragten Firmen jederzeit Zutritt zu den durch e.discom installierten Abschlusseinrichtungen sowie den für die Erstinstallation zu betretenden Grundstücksflächen und Räumlichkeiten.
- 7.6 Der Vertragspartner darf die überlassenen Übertragungswege nur nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes sowie der einschlägigen Verordnungen und technischen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung nutzen und wird die Übertragungswege insbesondere vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse bewahren.
- 7.7 Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes der e.discom führen können. Der Vertragspartner ist verpflichtet, keine Sicherheitsvorkehrungen des Systems der e.discom zu umgehen.
- 7.8 Der Vertragspartner wird alle ihm bekannt werdenden Umstände, die die Funktionalität des Netzes der e.discom beeinträchtigen, unverzüglich der e.discom mitteilen. Erkennbare Schäden an den Anschlusseinrichtungen des Vertragspartners hat der Vertragspartner unverzüglich der e.discom aufzuzeigen.

- 7.9 Der Vertragspartner wird e.discom bei ihrer Tätigkeit unterstützen, so dass e.discom ihre Leistungen nach diesem Vertrag vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen kann. Zu diesem Zweck wird der Vertragspartner insbesondere:
- (a) den Mitarbeitern der e.discom die für einzuholende Genehmigungen sowie ihre Tätigkeit im Übrigen notwendigen Informationen und Unterlagen verschaffen;
 - (b) e.discom unverzüglich Mitteilung machen, sobald ihm Störungen, Schädigungen oder Mängel der überlassenen Übertragungswege oder sonstigen zur Nutzung überlassenen Vorrichtungen bekannt werden. Er wird in diesem Fall im Rahmen des ihm Zumutbaren alle Maßnahmen treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden sowie ihrer Ursachen ermöglichen;
 - (c) e.discom alle sonstigen ihm bekannten Umstände mitteilen, welche eine Beeinträchtigung der Übertragungswege oder sonstiger Bestandteile des e.discom-Netzes zur Folge haben könnten;
 - (d) jegliche Einwirkungen auf die Abschlusseinrichtungen der e.discom unterlassen, insbesondere keinem unbefugten Dritten Zugang zu den Abschlusseinrichtungen der e.discom gestatten und
 - (e) jegliche Einwirkungen, die den Betrieb der Anlage auf dem Grundstück beeinträchtigen können, mit e.discom abstimmen.
- 7.10 Der Vertragspartner haftet gegenüber e.discom für alle Schäden an Eigentum der e.discom, die durch den Vertragspartner oder einen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind. Soweit dem Vertragspartner Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber Dritten infolge der Verletzungshandlung zustehen, die zu seiner Ersatzpflicht gegenüber e.discom nach Satz 1 führen, wird er diese Ansprüche auf erstes schriftliches Anfordern an e.discom abtreten.
- 7.11 Der Vertragspartner benennt e.discom einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der zuständig und in der Lage ist, die im Rahmen der Bereitstellung der vertraglichen Leistung notwendigen Entscheidungen zu treffen.

8 Termine und Fristen/Abnahme

- 8.1 Die Nennung von Terminen und Fristen der e.discom zur Bereitstellung erfolgt mit der notwendigen planerischen Sorgfalt. Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Schriftform zugesagt oder vereinbart sind.
- 8.2 Die Einhaltung von unverbindlichen und verbindlichen Termine und Fristen, insbesondere Bereitstellungszeitangaben, setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners voraus. Vereinbarte Termine und Fristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der e.discom wegen Verzugs des Vertragspartners mindestens um den Zeitraum, in dem der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber der e.discom nicht nachkommt.
- 8.3 Vereinbarte Termine und Fristen verschieben sich bei einem von der e.discom nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.
- 8.4 Kommt der Vertragspartner mit der Erbringung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten schuldhaft, kann e.discom Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.
- 8.5 Gerät e.discom mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Vertragspartner nur dann zur Kündigung berechtigt, wenn e.discom die vertragliche Leistung auch trotz einer dann vom Vertragspartner gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens zehn Arbeitstagen noch immer nicht erbringt.
- 8.6 Der Vertragspartner ist zur Abnahme des erstellten Übertragungsweges gemäß den gesetzlichen Regelungen verpflichtet. Weigert sich der Vertragspartner, die abnahmefähigen Übertragungswege abzunehmen, so gilt die Leistung der e.discom trotzdem als abgenommen, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen (Montag bis Freitag, sofern diese Tage keine bundeseinheitlichen Feiertage sind) nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Bereitstellung durch e.discom schriftlich der Abnahme unter Benennung von Gründen widersprochen oder sobald der Vertragspartner die Nutzung der Übertragungswege aufgenommen hat. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Abnahmeverweigerung. e.discom wird den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die rechtlichen Folgen einer Fristversäumnis sowie die Möglichkeit eines Widerspruches ausdrücklich hinweisen.

9 Änderung der AGB und der Leistungsbestimmungen

- 9.1 e.discom kann die AGB ändern, soweit durch die Änderung die vertragliche Position des Vertragspartners nicht wesentlich verschlechtert wird und insbesondere die Regelungen mit grundlegender Bedeutung (z.B. Art und Umfang der Leistungen, Kündigung, Laufzeit, Haftung) unberührt bleiben.
- 9.2 Die Leistungsbestimmungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist und durch die Änderung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Vertragspartners verschoben wird. Ein triftiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die vertraglichen Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen e.discom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- 9.3 Änderungen gem. Ziffern 9.1 und 9.2 können durch Angebot der e.discom und Annahme des Vertragspartners vereinbart werden. Das Angebot der e.discom erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen. Widerspricht der Vertragspartner dem Angebot nicht schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar, und die Änderungen werden wirksam, sofern e.discom in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat. Widerspricht der Vertragspartner fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter.

10 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 10.1 Die vom Vertragspartner an e.discom zu zahlenden Preise sind Nettopreise.
- 10.2 Der Vertragspartner zahlt e.discom einen einmaligen Betrag für die Erstellung und Übergabe der Übertragungswege gemäß der vertraglichen Vereinbarung. e.discom kann verlangen, dass der Vertragspartner Abschlagszahlungen nach Baufortschritt leistet.
- 10.3 Die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Alle übrigen Entgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen. Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind ab Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu zahlen; entsprechendes gilt bei Beendigung des Vertrages.
- 10.4 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- 10.5 Soweit der Vertragspartner e.discom keine SEPA-Basislastschrift erteilt hat, ist der jeweilige Rechnungsbetrag 14 Tage ab Zugang der Rechnung zahlbar.
- 10.6 Hat der Vertragspartner e.discom eine SEPA-Basislastschrift erteilt, werden die Entgelte bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht, frühestens jedoch 14 Tage nach Rechnungsdatum. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Vertragspartner die zusätzlichen Kosten zu tragen.
- 10.7 Zahlt der Vertragspartner nach Ablauf von 14 Tagen seit Zugang der Rechnung auf eine Mahnung der e.discom nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug.
- 10.8 Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Vertragspartner auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit leistet.
- 10.9 Der Vertragspartner hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihm verursacht worden sind. Der Vertragspartner hat insbesondere alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Vertragspartner und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

11 Rechnungsbeanstandungen

Beanstandet der Vertragspartner eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber e.discom erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. e.discom wird den Vertragspartner in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Vertragspartners nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit e.discom die Überprüfung der Beanstandung möglich ist.

12 Sperre

- 12.1 Kommt der Vertragspartner für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Preise oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Preisen für zwei Monate entspricht, in Verzug, so kann e.discom die bereitgestellten Übertragungswege auf Kosten des Vertragspartners bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderung sperren. e.discom kann das Vertragsverhältnis kündigen, nachdem e.discom den Vertragspartner unter Setzen einer weiteren Frist von 14 Tagen zur Zahlung aufgefordert hat, und die gesetzte Frist verstrichen ist, ohne dass die Forderung vollständig ausgeglichen wurde.
- 12.2 Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird e.discom diese aufheben.

13 Zahlungsverzug

- 13.1 Ist der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug, so ist e.discom berechtigt Zinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Dies gilt unbeschadet der Regelungen in Ziffer 12.
- 13.2 Der Vertragspartner hat nach Verzugsseintritt eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 € für die zweite Mahnung und anschließend jeweils für jede weitere Mahnung zu zahlen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass e.discom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. e.discom bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
- 13.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der e.discom wegen Verzuges des Vertragspartners, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bleibt hiervon unberührt.

14 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit

- (a) sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder
- (b) im Fall prozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist oder
- (c) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zum Hauptanspruch steht.

15 Höhere Gewalt

- 15.1 In Fällen höherer Gewalt ist e.discom von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall höherer Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten. Zu diesen Umständen zählen Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Arbeitskampfmaßnahmen bei Dritten, Unterbrechungen der Stromversorgung, Beschlagnahme, Embargo, behördliche Maßnahmen, Maßnahmen von Flughafen- und Hafenbetreibern, Störungen von Telekommunikationsnetzen und Gateways, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt der e.discom liegen, Störungen im Bereich der Dienste eines Netzbetreibers, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der e.discom oder deren Unterlieferanten oder Unterauftragnehmern eintreten, und ähnliche Umstände, soweit sie von der e.discom nicht zu vertreten sind.
- 15.2 Ist das Ende der Leistungsverhinderung nicht absehbar oder dauert es länger als zehn Arbeitstage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

16 Haftung

- 16.1 Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet e.discom unbeschränkt.
- 16.2 Für sonstige Schäden haftet e.discom, wenn der Schaden von e.discom, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. e.discom haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 16.3 Für Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen im Zuge der Durchführung von Baumaßnahmen vgl. 5.1 haftet e.discom nur auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Vertragspartner. Die Haftung von e.discom ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der beschädigte Gebäudeteil nicht dem Vertragspartner gehört und e.discom bzw. deren Erfüllungsgehilfe nicht deliktisch gehandelt hat, dem Vertragspartner oder Gebäudeeigentümer Material zur Herstellung eines eigenen Anschlusses (Hauseinführung) überlassen wurde oder der Vertragspartner sich mit Erfüllungsgehilfen von e.discom außerhalb dieses Vertrages über Arbeiten zur Anschlussherstellung bzw. Hauseinführung verständigt haben.
- 16.4 Für Schäden aufgrund der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten gegenüber Endnutzern im Sinne des TKG ist die Haftung der e.discom, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern e.discom aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

16.5 Für den Verlust von Daten haftet e.discom bei leichter Fährlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang der Ziffern 16.1, 16.2 und 16.5 nur, soweit der Vertragspartner seine Daten in gefahrensprechenden und anwendungsadäquaten Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Im Übrigen ist die Haftung der e.discom ausgeschlossen, sofern ein Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie abgegeben wurde.

16.6 Der Vertragspartner haftet gegenüber e.discom für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen.

16.7 Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

17 Übertragung und Überlassung an Dritte

17.1 Der Vertragspartner kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch e.discom auf einen Dritten übertragen.

17.2 e.discom kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen, in diesem Fall bleibt dem Vertragspartner das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen.

18 Vertragsdauer und Kündigung

18.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt an dem einzelvertraglich vereinbarten Datum.

18.2 Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der ersten Bereitstellung der beauftragten Leistung durch e.discom.

18.3 Die Pflicht zur Zahlung der monatlichen Nutzungsentgelte entsteht erst mit Herstellung der Nutzungsbereitschaft des Übertragungsweges, d.h. spätestens mit der Abnahme im Sinne von Ziffer 8.6.

18.4 Verträge, für die eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten oder mehr vereinbart worden ist, verlängern sich um jeweils zwölf Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende schriftlich kündigt.

19 Vorzeitige Beendigung durch den Vertragspartner

Kündigt der Vertragspartner das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde oder verhindert der Vertragspartner die Bereitstellung der Übertragungswege ganz oder teilweise mit der Folge, dass e.discom den Vertrag kündigt, so hat er e.discom die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen, mindestens jedoch 2.500 Euro zu ersetzen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass e.discom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. e.discom bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

20 Außerordentliche Kündigung

20.1 Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

20.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten fortlaufend verletzt und diese Pflichtverletzungen auch trotz Mahnung der e.discom nicht abstellt. Dazu gehören beispielsweise Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen.

20.3 Für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich e.discom die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

21 Schriftform der Kündigung

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung per Email genügt dem Schriftformerfordernis nicht.

22 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

22.1 e.discom wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Personenbezogene Daten des Vertragspartners werden nur ausschließlich nach den geltenden gesetzlichen Datenschutzregelungen (DSGVO, BDSG, TKG) erhoben verarbeitet und genutzt. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen

22.2 Wenn der Vertragspartner als Auftraggeber der e.discom keine technischen organisatorischen Maßnahmen (TOM) für den Umgang mit ggf. den von ihm überlassenen personenbezogenen Daten vorgibt, wird e.discom die branchenüblichen TOM einhalten.

22.3 Sofern Mitarbeiter des Vertragspartners bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner der e.discom sind, ist der Vertragspartner verpflichtet, das gesonderte Informationsblatt Datenschutz an seine Mitarbeiter weiterzuleiten und seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Auftragnehmer Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers verarbeitet.

23 Sicherheitsleistung und Bonitätsprüfung

- 23.1 e.discom kann bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Vertragspartners die Annahme des Antrages des Vertragspartners ablehnen oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen.
- 23.2 e.discom ist berechtigt, ihre Leistungen auch nach Vertragsschluss von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig zu machen, wenn der Vertragspartner sich mit Forderungen der e.discom in Verzug befindet oder wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird.
- 23.3 Die Sicherheitsleistung ist in Höhe der Summe der Forderungen aus den drei zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträumen zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird sieben Tage nach Aufforderung fällig. e.discom wird die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.
- 23.4 Erteilt der Vertragspartner hierzu seine Einwilligung, darf die e.discom neben den bei Kaufleuten üblichen Wirtschaftsauskunften auch bei der vom Vertragspartner benannten Bank die banküblichen Auskünfte über die Geschäftsbeziehung zu dem Vertragspartner einholen.

24 Leistungsstörungen und Gewährleistung

- 24.1 e.discom stellt sicher, dass sich die bereitgestellten Übertragungswege sowie ggf. die weiteren zur Nutzung überlassenen Vorrichtungen während der Laufzeit dieses Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Netzes der e.discom.
- 24.2 e.discom übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der e.discom, die auf
 - Eingriffe des Vertragspartners oder Dritter in das Netz der e.discom,
 - den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Netz der e.discom durch Vertragspartner oder Dritte, oder
 - (c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der e.discom erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Vertragspartner oder Dritte zurückzuführen sind, es sei denn, e.discom trifft ein Verschulden.
- 24.3 e.discom unterhält eine Störungs- und eine Kundendienst-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline unter der Rufnummer 0331/ 234 4040 zu richten. e.discom verpflichtet sich, Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich zu beseitigen.
- 24.4 Der Vertragspartner hat hierfür e.discom alle erkennbaren Mängel oder Störungen unverzüglich mitzuteilen. Der Vertragspartner hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel, der Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Der Vertragspartner wird in zumutbarem Umfang e.discom oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen. Ansprüche des Vertragspartners wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 16 dieser AGB ergebenden Haftungsumfang beschränkt.
- 24.5 Hat der Vertragspartner die Störung zu vertreten, oder liegt die vom Vertragspartner angezeigte Störung nicht vor, so ist der Vertragspartner e.discom zum Ersatz der Aufwendungen für die Prüfung und Behebung der Störung verpflichtet. In diesem Fall kann e.discom vom Vertragspartner eine Aufwandspauschale in Höhe von 560 Euro verlangen. Es bleibt dem Vertragspartner unbenommen nachzuweisen, dass e.discom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 24.6 e.discom wird den Vertragspartner bei längeren, vorübergehenden Leistungsunterbrechungen über Art, Dauer und Ausmaß der Unterbrechung unterrichten. e.discom ist zur Unterbrechung berechtigt, soweit dies aus Gründen der Sicherheit des Netzes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes erforderlich ist.

25 Geheimhaltung

- 25.1 e.discom und der Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten und von der jeweils anderen Vertragspartei als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehenden Informationen der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von drei Jahren fort. e.discom und der Vertragspartner werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.

- 25.2 Als vertraulich gelten Informationen insbesondere dann, wenn Unterlagen mit der Erklärung an den Empfänger übergeben werden, dass dieser die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln habe und die einen entsprechenden Vertraulichkeitsvermerk aufweisen. Als vertraulich gelten darüber hinaus die Kenntnisse, die e.discom bei der Erbringung von Leistungen für den Vertragspartner gewinnt und die Tatsache der Leistungserbringung für den Vertragspartner sowie deren Ergebnisse. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich
- der die Informationen offenlegenden Vertragspartei vor Kenntnissgabe durch die andere Vertragspartei bekannt oder zugänglich gemacht waren oder
 - der die Informationen offenlegenden Vertragspartei nach Kenntnissgabe durch die andere Vertragspartei auf rechtmäßige Weise auch durch Dritte bekanntgegeben werden, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen oder
 - Aufgrund von Veröffentlichungen Gemeingut der Fachwelt waren oder nach Kenntnissgabe wurden.
- 26 Schlichtung**
 Kommt es zwischen dem Vertragspartner und e.discom darüber zum Streit, ob e.discom ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 47a TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Vertragspartner gebührenpflichtig bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.
- 27 Schlussbestimmungen**
- 27.1 Abweichungen von diesen AGB oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Wurden abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen, haben diese Vorrang vor den Regelungen dieser AGB.
- 27.2 Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 27.3 Sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Rostock Gerichtsstand. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.